

**Satzung der Stadt Gifhorn
über die Erhebung von Gebühren
für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser**

(Grund- und Dränagewassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 2. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Gifhorn betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.09.2004 zum Zweck der Abwasserentsorgung unter anderem

- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2 Grundsatz

Für die Einleitung von Grundwasser und Dränagewasser in die in § 1 bezeichneten zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Einleitgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser wird nach der im Erhebungszeitraum eingeleiteten Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm.
- (2) Die Einleitung von Grund- und Dränagewasser erfolgt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der Regel in einen Niederschlagswasserkanal. Nur ausnahmsweise kann die Einleitung in einen Mischwasserkanal zugelassen werden. Der Anschluss an einen Schmutzwasserkanal ist ausschließlich befristet für die Einleitung von belastetem Grundwasser zulässig.
- (3) Die eingeleitete Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge durch geeignete und für diesen Zweck zugelassene Messinstrumente zu messen.
Ist die Messung der eingeleiteten Wassermenge technisch nicht möglich oder nicht zumutbar oder hat eine vorhandene Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist die Wassermenge mit einer nachvollziehbaren Berechnung nachzuweisen.

- (4) Die nach Abs. 3 gemessene oder berechnete Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen.

§ 4 Gebührensätze

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

- | | |
|---|--------------|
| a) beim Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal | 0,56 € / cbm |
| b) beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal | 2,45 € / cbm |

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem das Grund- oder Dränagewasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald von einem Grundstück Grund- oder Dränagewasser in eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet wird. Sie erlischt, sobald die Einleitung beendet wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Einleitungszeitraum. Endet die Einleitung von Grund- oder Dränagewasser vor Ablauf des Kalenderjahres, so endet der Erhebungszeitraum mit der Einleitung. Die Gebührenschild entsteht am Ende eines jeden Jahres oder mit dem Ende der Einleitung.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Die Einleitgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Messung, Berechnung oder Schätzung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Fachbereich Finanzen, Fachbereich Planung und Bauordnung und den Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb der Stadt zulässig.
- (2) Die vorgenannten Fachbereiche dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts- Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 4 die Jahreswassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats bei der Stadt anzeigt,
 2. § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 3. § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 4. § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. § 10 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Ermittlung der Abgabe beeinflussen;
 6. § 10 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden

§13 Übergangsregelung

- (1) Für dauerhafte Einleitungen von Grund- und Dränagewasser über bestehende Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig vorhanden sind, wird, beginnend ab dem 1.1.2008 für eine Übergangsfrist von 15 Jahren 50% des nach dieser Satzung zu fordernden Gebührensatzes erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Gifhorn, den 02.07.2007



STADT GIFHORN

Birth
Bürgermeister